



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.02.2024

Unterbringung bei großflächigen Evakuierungen im Spannungs- und Verteidigungsfall – Beschluss der Innenministerkonferenz und Vorbereitung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der Umsetzungsstand der durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf der 200. Innenministerkonferenz (IMK) mitbeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung der in der Konzeption Zivile Verteidigung vorgesehenen Kapazitäten zur Unterbringung bei großflächigen Evakuierungen im Spannungs- und Verteidigungsfall von 1 Prozent der Wohnbevölkerung? 2
 2. Für wie viel Prozent der Wohnbevölkerung Bayerns sind zum jetzigen Zeitpunkt Unterbringungsmöglichkeiten bei großflächigen Evakuierungen im Spannungs- und Verteidigungsfall vorgeplant? 4
 3. In welchem Umfang steht das benötigte Material zur Unterbringung (z. B. Feldbetten ...) zur Verfügung? 4
 4. Sieht die Staatsregierung in der aktuellen sicherheitspolitischen Debatte einen Anpassungsbedarf dieses 1-Prozent-Ziels, nachdem die einschlägigen NATO-Dokumente 2 Prozent und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) sogar 3 Prozent Unterbringungskapazitäten empfehlen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.03.2024

- 1. Wie ist der Umsetzungsstand der durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf der 200. Innenministerkonferenz (IMK) mitbeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung der in der Konzeption Zivile Verteidigung vorgesehenen Kapazitäten zur Unterbringung bei großflächigen Evakuierungen im Spannungs- und Verteidigungsfall von 1 Prozent der Wohnbevölkerung?**

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Zivilschutz (als Teilbereich der Zivilen Verteidigung) im Hinblick auf einen Spannungs- und Verteidigungsfall (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG). Dementsprechend hat der Bund die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 10 Abs. 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die Länder handeln dabei **im Auftrage des Bundes** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZSKG), die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

Die Betreuung von vielen Tausend unverletzten Personen im Verteidigungsfall ist ein komplexes System, welches das enge Zusammenspiel der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure aller Ebenen erfordert. Es baut auf den Vorkehrungen der Länder für Katastrophen auf und ergänzt diese um Maßnahmen des Bundes für den Zivilschutz. Dies erfolgt in einem mehrstufigen, wiederkehrenden Prozess durch die Erstellung und die Anpassung von Richtlinien und Konzepten, die Anpassung von Strukturen der Aufbau- und Ablauforganisation, die Aus- und Fortbildung sowie Übungen.

Die Länder haben in der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz – IMK) am 11./12.12.2014 für großräumige Evakuierungen am Beispiel eines Schadensereignisses in einem Kernkraftwerk eine „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ konsentiert und sich ergänzend auf einen Aufnahmeschlüssel in Höhe von 1 Prozent ihrer Wohnbevölkerung verständigt. Auf dieser Grundlage planen und bereiten sie großräumige Evakuierungen vor. Die Richtlinien für Evakuierungsplanungen wurden daraufhin zum 12.01.2016 neu gefasst (AllMBl. S. 35). Gemäß Nr. 2 dieser Richtlinien sind die Rahmenempfehlungen über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen den von den Kreisverwaltungsbehörden verpflichtend zu erstellenden allgemeinen und besonderen Evakuierungsplanungen zugrunde zu legen. Evakuierung ist in diesen Richtlinien die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden. In diesem Zusammenhang hat jede Katastrophenschutzbehörde auch einen Aufnahmeplan zu erstellen, erstmalig bis zum 30.09.2016. Die Evakuierungsplanungen sind mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben (Nr. 4 der Richtlinien).

Basierend auf der Konzeption Zivile Verteidigung vom 24.08.2016 finalisierte der Bund gemäß § 18 Abs. 3 ZSKG im Benehmen mit den Ländern im September 2023 ein länderübergreifendes „Rahmenkonzept Evakuierung“. Es beschreibt Aufgaben des Bundes und der Länder zur Planung und Durchführung von großflächigen Evakuierungen im Rahmen des Zivilschutzes. Die allgemeinen Planungsschritte für eine Evakuierung sowie Maßnahmen zu deren Durchführung sind im Grundsatz unabhängig

von den Ursachen, die eine Evakuierung erforderlich machen. Die Planungen für die Evakuierung im Rahmen des Zivilschutzes orientieren sich insofern an den bereits etablierten Konzepten der Länder. In Abhängigkeit der Spezifika des zu evakuierenden Gebiets (intakte/zerstörte Infrastruktur), der Vorlaufzeit und des Umstandes, ob eine innerstaatliche oder grenzüberschreitende Evakuierung stattfinden muss, können im Detail unterschiedliche Maßnahmen erforderlich werden. Das Rahmenkonzept weist auf die zu berücksichtigenden Einflussfaktoren im Zivilschutz hin, gibt Empfehlungen in Form einer allgemeinen Planungsgrundlage und zeigt Handlungsbedarfe aus Sicht des Bundes auf. Mit weiterführenden Hinweisen gibt das Rahmenkonzept zudem Empfehlungen für ein vom Bund im Benehmen mit den Ländern noch aufzustellendes ergänzendes Fähigkeitskonzept Evakuierung. Der Bund ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder durch Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung und die Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer.

Die Unterbringung der Evakuierten am Zielort ist sodann Gegenstand der Fähigkeit Betreuung. Die Länder halten für den Katastrophenschutz Betreuungseinheiten vor. Diese versorgen bei Eintritt eines Großschadensereignisses oder dem Vorliegen einer Gefahrenlage die Personen, die durch diese Situation in eine Notlage geraten sind. Für die kurzfristige Betreuung bei Großschadenslagen und Katastrophen liegen bereits erprobte Konzepte der Länder und Hilfsorganisationen vor. Diese müssen für den Zivilschutzfall ergänzt, erweitert und insbesondere auf die zu erwartende große Anzahl betroffener Personen und die vermutete lange Zeitdauer der Betreuung hin ausgedehnt werden. Neben der Nutzung bereits vorhandener ortsfester Infrastrukturen ist die Vorhaltung kurzfristig zu errichtender oder (teil)mobiler Systeme erforderlich, um auch in Fällen zerstörter oder gestörter Infrastruktur handlungsfähig bleiben zu können. Die von den Ländern in den vergangenen Jahrzehnten entwickelten Einsatzkonzepte für Betreuungslagen haben sich bewährt und dienen als Handlungsgrundlage für den Verteidigungsfall.

Der Bund hat im Februar 2020 im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Betreuung“ finalisiert und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder mit zusätzlicher Ausstattung. Auch hier trägt er Kosten einer spezifisch zivilschutzbezogenen Ausbildung von Helferinnen und Helfern. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Gebietskörperschaften bereits heute darauf vorbereiten, betroffene Personen über ihre bestehende Bevölkerungsanzahl hinaus aufzunehmen, zu versorgen und zu betreuen. Die in diesem Rahmenkonzept zu betrachtenden Szenarien und Betroffenenzahlen gehen aber über diese bisher geplante Größenordnung deutlich hinaus. Basierend auf den derzeit vorliegenden Konzepten der Länder ist es realisierbar, betroffene Personen zunächst in einer wenige Tage dauernden Anfangsphase behelfsmäßig unterzubringen, zu versorgen, zu verpflegen und zu betreuen. Eine diesen Zeitraum übersteigende Betreuung der betroffenen Personen und alle damit einhergehenden Maßnahmen bedürfen jedoch einer weit darüber hinausgehenden entsprechenden Vorplanung der personellen und materiellen Ausstattung und der erforderlichen Ausbildung. Für diese Maßnahmenplanungen ist zunächst die Erstellung der im Rahmenkonzept genannten Fähigkeitskonzepte durch den Bund erforderlich.

Der Bund plant zudem die Einrichtung und den Betrieb noch größerer Einrichtungen in Form des Konzepts „Labor Betreuung 5.000“. Die Einrichtung soll eine längerfristige Unterbringung von Personen ermöglichen, die im Verteidigungsfall die eigene Wohnunterkunft verlassen müssen.

2. Für wie viel Prozent der Wohnbevölkerung Bayerns sind zum jetzigen Zeitpunkt Unterbringungsmöglichkeiten bei großflächigen Evakuierungen im Spannungs- und Verteidigungsfall vorgeplant?

Nach den Richtlinien für Evakuierungsplanungen vom 12.01.2016 haben die Kreisverwaltungsbehörden zumindest eine Aufnahmeplanung von mindestens 1 000 Personen bei Kreisverwaltungsbehörden mit weniger als 50 000 Einwohnern, im Übrigen von mindestens 1 400 Personen zu erstellen.

3. In welchem Umfang steht das benötigte Material zur Unterbringung (z. B. Feldbetten ...) zur Verfügung?

Die Evakuierungsplanungen der Kreisverwaltungsbehörden umfassen auch die Ausgestaltung der Unterbringungsmöglichkeiten.

4. Sieht die Staatsregierung in der aktuellen sicherheitspolitischen Debatte einen Anpassungsbedarf dieses 1-Prozent-Ziels, nachdem die einschlägigen NATO-Dokumente 2 Prozent und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) sogar 3 Prozent Unterbringungskapazitäten empfehlen?

Die Konzeption Zivile Verteidigung sieht die Vorbereitung von Aufnahmemöglichkeiten in Höhe von 1 Prozent der jeweiligen Wohnbevölkerung vor. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) im Deutschen Städtetag hat am 05.05.2016 in ihren Hinweisen zu den von der IMK am 11./12.12.2014 konsentierten Rahmenempfehlungen darauf hingewiesen, dass der genannte Wert von 1 Prozent realistisch ist, aber eher den unteren Wert der erforderlichen und möglichen Quote kennzeichne. Daher sollte eine Quote von bis zu 3 Prozent vorgeplant werden. Wie bei Frage 1 ausgeführt, ist zu dem „Rahmenkonzept Betreuung“ zunächst die Erstellung der dort genannten Fähigkeitskonzepte durch den Bund erforderlich.

Die Selbstverpflichtungen im Rahmen der NATO-Resilienz-Planung umfassen Vorbereitungen für die Aufnahme von Menschen bei unkontrollierten Bevölkerungsbewegungen von bis zu 2 Prozent zusätzlich zu den von den Ländern bereits untergebrachten, gemessen an der eigenen Bevölkerungszahl. Die zusätzliche Planung des Bundes ist unabhängig von denen der Länder oder der ergänzenden Ausstattung des Bundes für die Länder.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.